

REGIERUNGSRAT

9. September 2026

26.127

Interpellation betreffend Sterbehilfe mit dem Suizid-Halsband Kairos oder anderen Hilfsmitteln vom 28. April 2026 von Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Dr. René Fiechter, SVP, Hunzenschwil, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt); Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie ist das Projekt bzw. der "Test" von Nitschke rechtlich zu qualifizieren? Kommt dabei das Humanforschungsgesetz (HFG; SR 810.30) bzw. die Verordnung über klinische Versuche mit Medizinprodukten (KlinV-Mep; SR 810.306) zur Anwendung? Welche weiteren rechtlichen Vorgaben wären weiter zu beachten (insbesondere auch kantonale Gesetze)? Werden Bewilligungen benötigt? Falls ja, wer erteilt diese?"

Zum geplanten Projekt respektive "Test" liegen nach derzeitigem Wissensstand des Regierungsrats nur wenige Informationen aus den Medien vor. Aus diesem Grund ist eine fundierte rechtliche Einordnung nicht möglich. Die rechtliche Qualifikation des Projekts kann somit nur summarisch geprüft werden.

Weil die sterbewillige Person das Halsband offenbar selbst auslösen und den Tod aktiv herbeiführen würde, ist primär von einem Suizid respektive Suizidversuch auszugehen. Das Strafrecht greift gegebenenfalls dann, wenn es zu einem assistierten Suizid oder einem assistierten Suizidversuch gekommen ist. Unbegleitete Suizidversuche beziehungsweise unbegleitete Suizide sind nicht strafbar.

Jeder Suizid stellt einen aussergewöhnlichen Todesfall gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 dar. Im Rahmen eines strafprozessualen Untersuchungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft zunächst zu klären, ob eine Vorgehensweise möglicherweise einen assistierten Suizid darstellt und gemäss Art. 115 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 bestraft werden könnte. Gemäss dem derzeitigen Kenntnisstand des Regierungsrats ist das Projekt beziehungsweise der "Test" mit dem Suizid-Hals-

band bis anhin keiner humanforschungsrechtlichen Einschätzung unterzogen worden. Der Regierungsrat geht von der Nicht-Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 aus und begründet dies wie folgt:

Das HFG soll Würde, Persönlichkeit und Gesundheit des Menschen in der Forschung schützen (Art. 1 Abs. 1 HFG). Ein Suizid-Halsband hat jedoch die Beendigung des Lebens zum Ziel, was dem Schutzzweck widerspricht. Das Gesetz gilt für die Forschung zu Krankheiten des Menschen sowie zu Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, die unter anderem mit lebenden (Art. 2 Abs. 1 lit. a HFG) oder an verstorbenen Personen (Art. 2 Abs. 1 lit. b HFG) durchgeführt wird. Es ist aus Sicht des Regierungsrats nicht davon auszugehen, dass ein solcher "Test" vom Geltungsbereich erfasst ist. Forschung am Menschen darf gemäss Art. 5 HFG nur durchgeführt werden, wenn eine wissenschaftlich relevante Fragestellung gegeben ist. Dies ist dann zu bejahen, wenn die Forschung zu einem der folgenden drei Ziele durchgeführt wird:

- zum Verständnis von Krankheiten des Menschen (Litera a);
- zum Aufbau und zur Funktion des menschlichen Körpers (Litera b);
- oder zur öffentlichen Gesundheit (Litera c).

Ein Projekt, das lediglich den Suizid "vereinfachen" möchte, stellt keine wissenschaftlich relevante Fragestellung im vorgenannten Sinn dar.

Forschung am Menschen darf grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die betroffene Person nach hinreichender Aufklärung eingewilligt hat (informed consent, Art. 16 ff. HFG) und das Forschungsprojekt zuvor von der zuständigen Ethikkommission bewilligt worden ist (Art. 45 HFG). Es ist aus Sicht des Regierungsrats unwahrscheinlich, dass die kantonale zuständige Ethikkommission ein solches Forschungsprojekt, sofern es überhaupt als solches qualifiziert werden kann, bewilligen würde. In Art. 12 Abs. 1 HFG ist schliesslich das sogenannte Nichtschadensprinzip statuiert. Es bestimmt, dass bei jedem Forschungsprojekt die Risiken und Belastungen für die teilnehmenden Personen so gering wie möglich gehalten werden müssen. Das Nichtschadensprinzip würde gemäss Ansicht des Regierungsrats klar verletzt werden mit dem Projekt "Kairos". Forschungsprojekte dürfen die Gesundheit der Beteiligten nicht vorsätzlich gefährden. "Kairos" soll als "Do-it-yourself-Methode" konzipiert sein, was den wissenschaftlichen Sicherheitsstandards für Studien am Menschen widerspricht. Ein Gerät, das auf Knopfdruck die Durchblutung des Gehirns unterbricht, stellt das maximal mögliche Risiko für die körperliche Integrität dar (Tod).

Auch die Verordnung über klinische Versuche mit Medizinprodukten (KlinV-Mep) vom 1. Juli 2025 erachtet der Regierungsrat in diesem Fall für nicht anwendbar. Aus Sicht des Regierungsrats liegt kein Medizinprodukt gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a KlinV-Mep vor, mit dem ein klinischer Versuch im Sinn der Verordnung durchgeführt werden könnte. Ein Produkt, das allein zum Suizid eingesetzt wird, widerspricht der heilmittelrechtlichen medizinischen Zweckbestimmung im Sinn von Art. 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 und kann deshalb aus Sicht des Regierungsrats gemäss der ersten heilmittelrechtlichen Einschätzung von Swissmedic vom 5. August 2024 zur Suizidkapsel "Sarco" nicht als Medizinprodukt eingestuft werden.

Weiter merkt der Regierungsrat an, dass der assistierte Suizid in der kantonalen Gesetzgebung nicht geregelt ist. Es gelten die Vorgaben im Strafgesetzbuch und die medizinisch-ethischen Empfehlungen der Schweizerischen Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW), detailliert dargelegt in der Antwort zur Frage 3.

Zur Frage 2

"Wie beurteilen klinische und rechtsmedizinische Experten diesen Vorgang hinsichtlich Wahrscheinlichkeit bzw. Sicherheit des Eintretens des Exitus letalis, zeitlichem und klinischem Ablauf (Schmerzen, Angst, Atemnot etc.)?"

Eine medizinische Einschätzung des Kairos-Halsbands ist mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht möglich. Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, ist das beschriebene Halsband weder ein Arzneimittel noch ein Medizinprodukt gemäss Medizinprodukteverordnung. Gemäss den Recherchen des Kantonsärztlichen Diensts gibt es keine spezifischen technischen oder medizinischen Daten oder Gutachten zu diesem Halsband. Öffentlich zugängliche Informationen beschränken sich auf eine Demonstration des Halsbands an einer Puppe durch den Erfinder im Rahmen einer Presseveranstaltung im November 2025 in den Niederlanden.¹ Dabei wird per Knopfdruck das Halsband aufgeblasen, was einen Druck auf die Halsschlagader und die Wirbelarterie ausüben soll. Dies soll zu einem Unterbruch des Blutflusses zum Gehirn, zu Bewusstseinsverlust und schliesslich zum Tod führen. Der Regierungsrat verweist ausdrücklich darauf, dass diese Annahmen auf einer Simulation an einer Puppe beruhen.

Zur Frage 3

"Ist eine ärztliche Diagnose Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Test? Welche Arten von Diagnosen kommen in Betracht? Durch welche Instanzen werden Diagnose und aktueller Todeswunsch unabhängig geprüft? Wie erfolgen Information bzw. Aufklärung?"

Der Regierungsrat verweist auf die geltende Gesetzgebung und auf die Richtlinien der SAMW "Umgang mit Sterben und Tod". Demgemäss sind unabhängig von der angewendeten Methode folgende Voraussetzungen² zu erfüllen:

1. Urteilsfähigkeit: Die Patientin bzw. der Patient ist in Bezug auf den assistierten Freitod urteilsfähig. Die zuständige Ärztin bzw. der zuständige Arzt muss dokumentieren, dass eine Urteilsunfähigkeit ausgeschlossen wurde. Die Urteilsfähigkeit muss durch eine unabhängige Drittperson bestätigt werden. Es gilt darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht im Jahr 2006 entschieden hat, dass bei psychisch Kranken ein psychiatrisches Gutachten notwendig ist (BGE 133 I 58 E. 6.3.5.2).
2. Autonomer Wille: Der Wunsch zum assistierten Suizid ist wohlerrungen und ohne äusseren Druck entstanden. Die zuständige Ärztin bzw. der zuständige Arzt muss mindestens zwei ausführliche Gespräche im Abstand von mindestens zwei Wochen mit der Patientin bzw. dem Patienten führen. Auch dies muss zusätzlich durch eine unabhängige Drittperson bestätigt werden.
3. Schwerwiegendes Leiden: Krankheit oder Funktionseinschränkungen der Patientin oder des Patienten sind Ursache für unerträgliches Leid. Dieser Sachverhalt ist durch Diagnose und Prognose festzustellen. Eine objektive Feststellung kann von der Ärztin bzw. vom Arzt nicht verlangt werden; stattdessen muss dieser dokumentieren, dass ausreichende Bemühungen zur Nachvollziehbarkeit der Unerträglichkeit der Patientin bzw. des Patienten vollzogen wurden. Suizidhilfe bei gesunden Personen ist ethisch nicht vertretbar.
4. Erwägung von Alternativen: Medizinisch indizierte therapeutische Optionen sowie andere Hilfs- und Unterstützungsangebote wurden gesucht, mit der Patientin bzw. dem Patienten abgeklärt und ihm angeboten. Diese Angebote sind erfolglos geblieben oder wurden von der diesbezüglich urteilsfähigen Patientin bzw. Patienten abgelehnt. Darunter gehört beispielsweise die Sensibilisierung der betroffenen Personen über Palliative Care oder weiteren Massnahmen.

¹ <https://nltimes.nl> > Health > [Right-to-die organization planning workshop on how to create a "suicide collar"](#).

² SAMW, "Umgang mit Sterben und Tod", 2022, abrufbar unter: www.samw.ch > Publikationen > [Richtlinien](#), abgerufen am 22. Juni 2026.

Die gesetzlichen Grundlagen und die ethischen Empfehlungen gelten für alle Patientinnen und Patienten, die einen begleiteten Freitod wünschen. Dem Regierungsrat liegen keine Informationen vor, welche Voraussetzungen und welche Anwendung der Erfinder für das Halsband Kairos vorsieht.

Der Regierungsrat lehnt jede experimentelle Methode des assistierten Suizids ab und verweist erneut darauf, dass Suizidhilfe bei gesunden Patientinnen und Patienten als unethisch gilt.

Zur Frage 4

"Gibt es Rechtsunterschiede zwischen einem ausländischen oder einem schweizerischen Staatsbürger, welcher diesen "Test" in der Schweiz durchführen will?"

Massgebend ist aus Sicht des Regierungsrats das Territorialitätsprinzip. Insofern unterliegen alle Personen, die sich auf Schweizer Territorium aufhalten, der schweizerischen Gesetzgebung, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität. Rechtlich gesehen ist der assistierte Suizid sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich erlaubt, solange er nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt (Art. 115 StGB). Relevante Unterschiede bei der Freitodbegleitung ergeben sich hauptsächlich aus den Bestimmungen der Sterbehilfeorganisationen. Die genauen Vorgaben, Richtlinien und Vorbereitungsunterlagen unterscheiden sich je nach Sterbehilfeorganisation und können auf den jeweiligen Webseiten abgerufen werden.

Zur Frage 5

"Welche Amtspersonen haben beim Tod einer Person vor Ort zu sein?"

Das schweizerische Recht (siehe Antwort zur Frage 1) unterscheidet zwischen der unbegleiteten oder assistierten Suizidhandlung und den polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Massnahmen im Falle eines Suizidversuchs oder Suizideintritts. Während der geplanten unbegleiteten oder assistierten Suizidhandlung sind keine Amtspersonen vor Ort. Der assistierte Suizid gilt als aussergewöhnlicher Todesfall (agT). Der Regierungsrat beschreibt das behördliche Vorgehen bei einem agT in der Antwort zur Frage 10.

Zur Frage 6

"Kann ein Gericht diese Praxis verbieten? Begrüssenswert wäre es in der ganzen Schweiz. Kann das Gericht wenigstens ein Verbot für den Kanton Aargau erwirken?"

Gerichte entscheiden grundsätzlich im Rahmen eines konkreten Verfahrens auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erlassen keine allgemein-abstrakten Verbote. Eine gesetzliche Grundlage für ein allgemeines Verbot ist vorliegend nicht ersichtlich.

Zur Frage 7

"In der Schweiz haben wir eine ethisch hervorragende Sterbekultur, die nicht besser sein könnte. Stellen wir diese aufs Spiel, indem wir undurchsichtige Sterbepraktiken befürworten?"

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die gesetzlichen Grundlagen und die ethischen Richtlinien klar definiert sind. Sie gelten für alle Organisationen, die Sterbehilfe anbieten. Wie bereits erwähnt, unterstützt der Regierungsrat keine experimentellen Ansätze im assistierten Suizid und somit keine "undurchsichtigen Sterbepraktiken". Beides widerspricht der Wahrung der Menschenwürde gemäss Art. 7 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.

Die im Nationalrat eingereichte (24.4093) Motion von Nationalrätin Nina Fehr Düsel "Sarco-Sterbekapsel. Die rechtlichen Voraussetzungen sind zu klären" verlangte auf Bundesebene die Abklärung und Anpassung der rechtlichen Grundlagen im Nachspiel zur Sarco-Kapsel. Der Bundesrat und der

Nationalrat haben die Motion abgelehnt mit dem Argument, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen ausreichend seien.

Zur Frage 8

"Was kostet es, mit Exit International zu sterben?"

Gemäss öffentlich zugänglichen Informationen bezeichnet sich Exit International als "Non-Profit-Organisation" und macht keine öffentlichen Angaben zur Vergütung ihres Angebots. Die Organisation ist als Verein in Australien eingetragen und finanziert sich über Mitgliederbeiträge. Exit International führt selbst keine Assistenz bei Freitod durch, sondern vermittelt Informationen, Kontakte und sachspezifische Inhalte in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in den jeweiligen Ländern. Gemäss der Webseite der Organisation und gegenwärtigen Pressebeiträgen verweist Exit International in der Schweiz auf den Verein Athanasios. Die in Rechnung gestellten Kosten für dessen Dienstleistungen belaufen sich pauschal auf Fr. 9'500.—.³

Zur Frage 9

"Sind solche "Tests" in anderen Ländern auch geplant oder bereits durchgeführt worden? Wie beeinflussen der "Sterbetourismus" und insbesondere solche "Tests" das Ansehen der Schweiz in unseren Nachbarländern, europa- und weltweit?"

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Hinweisen betreffend die Anwendung des Kairos-Halsbands in der Schweiz oder in anderen Ländern. Ob und in welchem Masse es einen Sterbetourismus in der Schweiz gibt, kann der Regierungsrat nicht beurteilen.

Zur Frage 10

"Was geschieht mit der Leiche und wer übernimmt die anfallenden Kosten bis zur definitiven Beisetzung?"

Jeder Suizid stellt einen agT gemäss Art. 253 StPO dar. In solchen Fällen besteht für Personen, die einen Beruf im Gesundheitswesen ausüben und deren Hilfspersonen, aber auch für alle übrigen involvierten Personen (jedermann), eine Meldepflicht. Aussergewöhnliche Todesfälle müssen umgehend der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Aargau gemeldet werden (§ 1 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Legalinspektion vom 2. November 2016; § 20 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009). Wird der Kantonspolizei ein agT gemeldet, so ordnet die Staatsanwaltschaft eine Legalinspektion an. Diese wird durch eine Ärztin oder einen Arzt des Instituts für Rechtsmedizin der Kantonsspital Aarau AG (IRMAG) und im Beisein der Kantonspolizei durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall, ob sie der Legalinspektion beiwohnt (§ 2 Abs. 1 Verordnung über die Legalinspektion). Bestehen nach der Legalinspektion Unklarheiten kann die Staatsanwaltschaft auch die Obduktion anordnen. Sofern nach erfolgter Legalinspektion bzw. nach einer allfälligen Obduktion keine Hinweise auf eine Straftat bestehen, wird der Leichnam durch die Staatsanwaltschaft zur Bestattung freigegeben (Art. 253 Abs. 2 StPO).

³ www.athanasios.ch > [Kosten](#), abgerufen am 22. Juni 2026.

Zur Frage 11

"Welche Kosten im Zusammenhang mit solchen "Tests" gehen zulasten des Gemeinwesens (z. B. Polizei, Rechtsmedizin, Verwaltung und Behörden) und welcher Staatsebene?"

Die amtlichen Abklärungen inklusive Legalinspektion werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Kosten der Bestattung oder der Überführung ins Ausland für ausländische Staatsangehörige gehen zulasten der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen/Erben.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'920.—.

Regierungsrat Aargau